

## Gefährlicher Eingriff in den fließenden Straßenverkehr – § 315b

BGH (4. Strafsenat), Beschluss vom 6.6.2023 – 4 StR 70/23 (NStZ 2024, 234)

### Im Prüfungsaufbau:

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Objektiver Tatbestand

a. Handlungsteil

**aa. verkehrsfremder Eingriff nach Abs. 1 Nr. 3**

bb. Dadurch Beeinträchtigung der Sicherheit des Straßenverkehrs

b. Gefährdungsteil

2. Subjektiver Tatbestand

a. Vorsatz bzgl. a) & b)

b. Schädigungsvorsatz

II. RWK

III. Schuld

### Sachverhalt:

T wurde von der Polizei observiert und wollte sich dem Zugriff der Beamten entziehen. Hierzu bog er mit dem von ihm geführten Pkw Opel Insignia auf einen einspurigen asphaltierten Waldweg ab. Neben dem beidseits 1,5 Meter breiten Grünstreifen begann jeweils die Bewaldung. Auf dem Waldweg kam dem T ein ziviles Einsatzfahrzeug der Polizei entgegen, das er als ein solches erkannte. Der Polizeibeamte P hielt sein Fahrzeug „inmitten des Waldweges mit voller Beleuchtung“ an, nachdem er in einer Entfernung von ca. 250 Metern die Scheinwerfer des von dem T geführten Pkw wahrgenommen hatte. P befürchtete aufgrund der vom T fortgesetzten Fahrt, bei der dieser eine Geschwindigkeit von 66 km/h erreichte, eine Kollision und entschied sich, seinen Pkw auf der Fahrerseite in die Bewaldung zu verlassen. Er stieg daher aus und stand etwa einen Schritt von der Fahrertür entfernt.

Aufgrund der bereits erfolgten Annäherung des Pkw des T schien dem P ein Ausweichen nach links nicht mehr sicher möglich, weshalb er sich nunmehr über das Einsatzfahrzeug hinweg in Sicherheit bringen wollte. Hierzu machte er einen Schritt zurück und stützte sich an Dachkante und Fensterholm seines Pkw hoch. In diesem Augenblick kollidierte das Fahrzeug des T mit einer Geschwindigkeit nicht unter 38 km/h mit der geöffneten Fahrertür des Einsatzfahrzeugs. Diese wurde zugeschlagen und klemmte den P in Höhe des Oberschenkels zwischen Dach- und Türoberkante ein, was u. a. zu einer Prellung führte. Dem T war bei dem Fahrmanöver in Anbetracht der beengten örtlichen Gegebenheiten bewusst, dass der Zeuge hierdurch erheblich verletzt werden könnte. Dies nahm er jedoch billigend in Kauf, um seine Flucht erfolgreich fortsetzen zu können.

### Ausführungen des BGH:

- **Rn. 11 (Pervertierungsabsicht):** „Zwar hat das Landgericht einen bedingten Körperverletzungsvorsatz des Angeklagten hinsichtlich des Polizeibeamten festgestellt und tragfähig belegt. Den Urteilsgründen kann aber auch unter Berücksichtigung ihres Gesamtzusammenhangs **nicht entnommen werden**, dass der **Angeklagte darüber hinaus sein Fahrzeug in verkehrsfreudlicher Einstellung bewusst zweckwidrig einsetzte**, also in der **Absicht handelte, den Verkehrsvorgang zu einem Eingriff in den Straßenverkehr zu pervertieren**. Denn die Strafkammer macht insoweit vornehmlich Ausführungen zur Sicht des Zeugen, nicht aber zu dem insoweit maßgeblichen Vorstellungsbild des Angeklagten. Entgegen der Auffassung des Landgerichts **sind Feststellungen zu dieser weitergehenden Absicht hier auch nicht deshalb entbehrlich, weil der Angeklagte sein Fahrzeug zwar in erster Linie als Fluchtmittel einsetzte, zugleich aber mit bedingtem Verletzungsvorsatz auf den Polizeibeamten bzw. sein Fahrzeug zufuhr**. (...)“
- **Rn. 12 (Pervertierungsabsicht):** „Dass der Angeklagte im vorliegenden Fall sein Fahrzeug bewusst einsetzte, um sich den Weg etwa frei zu räumen, belegt auch nicht schon die spätere Kollision mit der Fahrertür des Einsatzfahrzeugs. Bei einem hierauf gerichteten Fahrmanöver des Angeklagten wäre dessen verkehrsfreudliche Absicht zwar zu bejahen. Die Urteilsgründe schließen aber ungeachtet der Feststellungen zu den beengten räumlichen Verhältnissen am Tatort schon nicht aus, **dass er trotz der Öffnung der Tür – was mit seinem festgestellten bedingten Körperverletzungsvorsatz vereinbar ist – bis zuletzt ein kollisionsfreies Passieren des Einsatzfahrzeugs für möglich hielt und anstrebte, er also den Verkehrsvorgang für sein Fortkommen nicht pervertierte** (...). Im Rahmen der rechtlichen Würdigung ist insoweit sogar ausgeführt, dass es **dem Angeklagten „in erster Linie“ darauf ankam, das Einsatzfahrzeug zu umfahren**.“

### Was bleibt?

- Den **bedingten Schädigungsvorsatz als entscheidenden Gradmesser für oder gegen die Annahme verkehrsfreudlicher Absicht gibt** der Senat in stillschweigender Abkehr von BGHSt 48, 233 **nunmehr wohl auf**.

- Fluchtfällen-Konstellation: **Absicht hinsichtlich des Verletzungserfolgs notwendig**, nicht mehr wie herkömmlich bezogen auf den Fahrzeugeinsatz bzw. Verkehrsvorgang.

**Konsequenz:** „Trifft dies zu, so fällt verkehrsfreudliche „Absicht“ mit Schädigungsabsicht zusammen, was die weitere Konsequenz nach sich zieht, dass stets der Verbrechenstatbestand des absichtlichen Herbeiführens eines Unglücksfalls (§ 315b Abs. 3 StGB iVm § 315 Abs. 3 Nr. 1a StGB) verwirklicht ist, der verkehrsfreudliche Eingriff im Grundtatbestand (§ 315b Abs. 1 StGB) also nicht mehr zur Anwendung kommt.“

- Nach den Beschlussgründen **soll eine „Pervertierung“ ausscheiden, wenn der Angeklagte ein unfallfreies Passieren des Dienstwagens für möglich hielt und anstrebte**. Der Senat konstatiert, dass eine solche Annahme vorliegend **mit dem „festgestellten bedingten Körperverletzungsvorsatz vereinbar“ sei**.

**Aber:** Mit der Feststellung des bedingten Verletzungsvorsatzes hat die Strafkammer demnach ausgeschlossen, dass der Angeklagte tatsachenfundiert auf die Schadlosigkeit seines Fahrmanövers vertraut hat.

### Vertiefungshinweise:

- Kritisch: NStZ 2024, 234, Anm. König.
- König, Verkehrsfreudlicher Inneneingriff und Gefährdungsvorsatz - Zugleich Besprechung von BGH, NStZ 2003, 486, NStZ 2004, 175.
- Rengier, Strafrecht Besonderer Teil II, 25. Aufl. 2024, § 45, Rn. 33 ff.
- Fischer, StGB, 71. Aufl. 2024, § 315b, Rn. 9 ff.